

# Wirtschaftsrecht an Fachhochschulen – die bessere Juristenausbildung?

**Vor- und Nachteile gegenüber dem herkömmlichen Studium – Ergänzung, nicht Konkurrenz.  
Die Ausbildung ist arbeitsmarktorientiert**

Von Thomas Schomerus

1. Unruhe im Reich der Roben
  - a) Drei Sakrilegien
  - b) Der Prozess
  - c) Worum es wirklich ging
2. Wirtschaftsrecht ist etabliert
  - a) Fakten
  - b) Erfolgsmaßstäbe
3. Ein Blick nach innen
  - a) Die studentischen Pioniere
  - b) Methoden- und Handlungskompetenz
  - c) Studierende heute
4. Neue Herausforderungen
5. Wirtschaftsrecht als bessere Juristenausbildung?

## 1. Unruhe im Reich der Roben

### a) Drei Sakrilegien

Mit der Einführung des Wirtschaftsrechts als grundständiger Studiengang an Fachhochschulen wurden 1993 gleich drei Sakrilegien begangen:<sup>1</sup>

*Erstens:* die traditionsreiche Jus wurde mit der profanen Betriebswirtschaftslehre zu einem Fach verschmolzen. Geht man nach Joseph Mendelssohn (1817 – 1856), der 1839 die folgenden Zeilen über „Juristen in Oldenburg“ schrieb, wäre die Einführung wirtschaftsrechtlicher Studiengänge allerdings überflüssig gewesen:

„... Fragt man weiter: „Woher kommt's denn, dass nur die Jurisprudenz zu allen diesen Dingen befähigt ist? – Ist zur Ausübung all der genannten Functionen unumgänglich eine tiefe Rechtskenntniß nöthig?“ so erhält man zur Antwort: „Nein, das nicht; die höheren Administrativ-Beamten haben längst ihr Jus wieder verschwitzt; man findet unter den Juristen einzig und allein brauchbare Geschäftsmänner; daran liegt's.“<sup>2</sup>

Doch dem ist heute nicht mehr so. In dem Magazin STERN wurde der Verfasser mit der Aussage zitiert „Die Nur-Juristen können nicht rechnen, die Nur-Betriebswirte können nicht lesen.“<sup>3</sup> Um im Wirtschaftsleben bestehen zu können, sind betriebswirtschaftliche Kenntnisse auch für Juristen unentbehrlich.

*Zweitens:* das Wirtschaftsrechtsstudium öffnet den Weg zum Juristenberuf ohne Staatsexamen. Mit dem Diplom als hochschulinterner Prüfung wird den Justizprüfungsämtern das Definitionsmonopol des Juristenberufs entzogen. Fast alle Versuche einer Reform der Juristenausbildung waren bisher an der Crux des Staatsexamens gescheitert.<sup>4</sup> Noch einmal Mendelssohn zur Bedeutung des juristischen Staatsexamens:

„Aeußerst streng soll überall im Großherzogthum das juristische Examen sein – der einzige Damm vermuthlich, welcher dem fortwährenden Andränge zum Beamtenstande gesetzt werden konnte... Mit Sorge und Angst denken die Eltern, deren Kinder Jura studiren müssen, wenn dieselben noch ganz jung sind, an das juristische Examen, das ihre Lieblinge einst zu überstehen haben, und alle möglichen Gefahren, die der Kindheit und der Jugend drohen, treten vor dieser einen Sorge gänzlich in den Hintergrund...“

Von dieser Sorge wurden die Wirtschaftsrechtsstudierenden befreit.

*Drittens:* Jura wird zum Fachhochschulstudium degradiert. Der Göttinger Rechtsprofessor und Vizepräsident des Niedersächsischen Justizprüfungsamtes Dr. Fritz Loos beklagte sich über ein „Abwegiges Streben nach Fachhochschuljuristen“ und fürchtete eine „Absenkung des Niveaus“:<sup>5</sup>

„Wenn der Beruf des Richters oder Staatsanwaltes, des Verwaltungsbeamten oder Rechtsanwaltes oder eben auch des Juristen in der Wirtschaft in Deutschland nicht mehr von an der Universität wissenschaftlich vertieft ausgebildeten Juristen wahrgenommen wird, ist das ein Bruch mit der europäischen Rechtskultur ... Wer diese Ausbildung ... meint leichthin über Bord werfen zu sollen, verkennt die Anforderungen, die der Rechtsstaat an die argumentativen Fähigkeiten zu kreativer Rechtsfortbildung in den genannten Berufen stellt. Darüber, dass ein hochqualifizierter Juristenstand sicher keine hinreichende, wohl aber eine notwendige Voraussetzung des Rechtsstaates ist, kann man sich leicht durch einen Blick auf die DDR-Juristenausbildung, die zwar ideologisch überwölbt, fachlich aber rein anwendungsbezogen war, informieren.“

**Wirtschaftsrecht kann in Deutschland an 17 Fachhochschulen studiert werden**

Diese Zeilen geben einen Eindruck davon, wie sehr die Aufnahme des Lehrbetriebs in Lüneburg<sup>6</sup> von Auseinandersetzungen mit Vertretern der traditionellen Juristenausbildung geprägt war. Es setzte ein „Sperrfeuer gegen Lüneburger Wirtschaftsjuristen“<sup>7</sup> ein, mit dem sich vor allem die Initiatoren des Studiengangs wie der Kanzler der FH in Lüneburg, Dr. Roland Schmidt, sowie RIOLG Prof. Dr. Walther Gottwald als Vorsitzender der Errichtungskommission ab 1994 und auch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur konfrontiert sahen.<sup>8</sup> Der Deutsche Juristen-Fakultätentag gebrauchte in seiner Stellungnahme vom Januar 1993 harte Worte: von „Verschleuderung öffentlicher Mittel“ war die Rede, es handele sich nicht um „echte“ Juristen, sondern lediglich um „Rechts- und Wirtschaftspfleger“, der Abschlussgrad „Diplom-Wirtschaftsjurist (FH)“ täu-

sche eine Befähigung vor, die die Träger nicht besäßen. Der Vorsitzende des Juristen-Fakultätentages, Prof. Dr. Franz-Ludwig Knemeyer, sprach von „Etikettenschwindel“. „Jegliche Rechtsanwendung setzt übergreifende Kenntnisse, Verständnis und Systembezogenheit voraus. Dies vermag eine Fachhochschul-ausbildung ... nicht zu leisten.“<sup>9</sup> In der Presse waren Schlagzeilen wie „Viel Mut zur Oberflächlichkeit“<sup>10</sup>, „Abwegiges Streben nach Fachhochschul-Juristen“<sup>11</sup>, „Anwälte warnen vor Schmalpurjuristen“<sup>12</sup> zu lesen. Die „Angst vor dem Diplom-Juristen“<sup>13</sup> führte zu erheblicher „Unruhe im Reich der Roben“.<sup>14</sup>

## b) Der Prozess

Diese fand ein rechtliches Ventil in der Klage eines Kölner Anwalts aus der derzeit größten deutschen Sozietät, der die Lüneburger Fachhochschule als angebliche Störerin auf Unterlassung der Vergabe des Abschlussgrades „Diplom-Wirtschaftsjurist (FH)“ in Anspruch nahm.<sup>15</sup> Die Begründung lautete u. a.:

*„Der Kläger hält die Führung des von der Beklagten verliehenen Berufstitels für irreführend im Sinne des § 3 UWG. Er behauptet, die Absolventen des Studiengangs „Wirtschaftsrecht“ würden alsbald die Zusätze „Diplom“ und „(Fachhochschule)“ bzw. „(FH)“ weglassen und unter der Bezeichnung „Wirtschaftsjurist“ auftreten. Bei den betroffenen Verkehrskreisen werde dadurch die irrige Vorstellung hervorgerufen, der Betreffende habe eine volljuristische Berufsausbildung absolviert und besitze daher die Befähigung zum Richteramt.“<sup>16</sup>*

Über diese Frage wurde jedoch materiell nie entschieden, weil der Rechtsstreit in einem Rechtswegestreit endete. Der Kläger präferierte den Zivilrechtsweg, weil der Schwerpunkt des Streits im Wettbewerbsrecht zu suchen sei. Dem folgten in ihren Beschlüssen auch das Landgericht und Oberlandesgericht Köln.<sup>17</sup> Letztlich hatte jedoch die weitere sofortige Beschwerde der beklagten Fachhochschule entgegen allen Prognosen Erfolg. In dem mit Spannung erwarteten Beschluss des ersten Zivilsenats beim BGH hieß es, für eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit spreche „vorliegend bereits der Um-

stand, dass der Kläger von der beklagten Fachhochschule die Unterlassung eines hoheitlichen Verhaltens“ beanspruche. Weiterhin richte sich der Angriff in erster Linie gegen die Diplom-Prüfungsordnung, die die Verleihung des umstrittenen Grades vorsehe. Das Anliegen des Klägers sei daher auch auf die Überprüfung der Gültigkeit einer Satzung im Sinne des § 47 VwGO gerichtet. Der aus der Sicht des Wirtschaftsrechts historische Rechtsstreit endete darauf eher unspektakulär mit einer Rücknahme durch den sich wettbewerbsrechtlich gestört fühlenden Anwalt.

## c) Worum es wirklich ging

Wozu die ganze Aufregung? Was hatten die Gründerväter des Wirtschaftsrechts<sup>18</sup> eigentlich getan? Sie hatten nur die Empfehlungen des Wissenschaftsrates aus dem Jahre 1991<sup>19</sup> in die Praxis umgesetzt, die im Jahre 2000 nochmals bekräftigt wurden:<sup>20</sup>

*„Wegen ihrer besonderen institutionellen Mission muss die Ausbildungskapazität der Fachhochschulen ausgebaut werden. Ihr Bildungsauftrag darf künftig nicht auf ein eingeschränktes Fächerspektrum begrenzt werden. Wo die Curricula eines Faches an Universität und Fachhochschule ... weitgehend identisch sind, sollten die Fachhochschulen nach dem Beispiel der Ingenieurwissenschaften die Ausbildung des überwiegenden Teils der Studierenden tragen. Die Ausweitung des Fächerspektrums schließt Teilbereiche solcher Fächer – etwa der Rechtswissenschaften, des Lehramts oder der angewandten Naturwissenschaften wie z.B. der Pharmazie – ein, die traditionell an den Universitäten angesiedelt, aber weder am heutigen Bedarf des Arbeitsmarktes orientiert noch nachhaltig mit der Forschung verknüpft sind...“*

Es steht zu vermuten, dass es den Vertretern der Nur-Juristen-Zunft nicht nur um die Wahrung des Niveaus und des Ansehens der Rechtswissenschaften ging, sondern dass auch standespolitische Motive und Konkurrenzangst eine Rolle spielten. Es ging auch um die Beibehaltung eines sozialen Status, der mit dem Mythos des Volljuristen ummantelt

wurde. Die zumindest teilweise Verlagerung der Juristenausbildung an die Fachhochschulen führte zu einer Beeinträchtigung des Selbstverständnisses vom Volljuristen, das wesentlich durch das vorgeblich hohe wissenschaftliche Niveau geprägt wird. Dazu Schmidt:<sup>21</sup>

*„...es würde von vielen herkömmlich ausgebildeten Volljuristen gewissermaßen als eine persönliche Kränkung erlebt, wenn sich herausstellen sollte, dass Juristen an Fachhochschulen genauso gut, wenn nicht sogar besser als an Universitäten ausgebildet werden könnten.“*

In der Realität verfügen die Universitäten keineswegs über das Monopol für wissenschaftlich fundierte Juristenausbildungen. Es sei nur darauf verwiesen, dass die ganz große Mehrzahl der Nur-Juristen – der Verfasser dieser Zeilen eingeschlossen – ihr examensrelevantes Know-How weitgehend beim privaten Repetitor erworben haben. Dies ist bei den wirtschaftsrechtlichen Fachhochschulstudiengängen systembedingt nicht zu erwarten. Für den Erfolg des Wirtschaftsrechts als grundständiger Studiengang entscheidend war letztlich kein Gremium im wissenschaftlichen Elfenbeinturm, sondern ganz schlicht der Markt. Und der Markt hat entschieden:

## 2. Wirtschaftsrecht ist etabliert

Die Wogen haben sich zumindest nach außen hin geglättet. Von Versuchen, Wirtschaftsrecht an Fachhochschulen zu verhindern, kann heute keine Rede mehr sein.

### a) Fakten

Zunächst einige Fakten: Wirtschaftsrecht kann heute in Deutschland an 17 Fachhochschulen studiert werden. Zur Qualitätssicherung wurde 1997 in Lüneburg die Wirtschaftsjuristische Hochschulvereinigung (WHV) gegründet, in die nur solche Studiengänge aufgenommen werden, die bestimmte Mindestvoraussetzungen erfüllen.<sup>22</sup> Dazu gehören:

- ein Anteil von mindestens 50 % des Studiums an Wirtschaftsrecht mit Schwerpunkt im Zivilrecht,

## Wirtschaftsrecht

*Ausrichtung auf das Berufsfeld Wirtschaft:*

Es werden die Fächer unterrichtet, die in der Wirtschaftspraxis nachgefragt werden, wie z.B. Wirtschaftsprivatrecht, Arbeitsrecht, Steuerrecht; Strategien zur Prozessvermeidung, Mediationstechniken etc. werden in Anlehnung an die Bedürfnisse der Wirtschaft gefördert.

*Interdisziplinarität:*

Recht und Wirtschaft werden zu einem eigenständigen Fach verschmolzen, im Rahmen der Rechtsfächer werden die wirtschaftlichen Bezüge mitbehandelt und umgekehrt.

*Grund- und Hauptstudium:*

Spezialisierungsangebote im Hauptstudium ermöglichen eine individuelle Ausrichtung auf bestimmte Berufsfelder, wie z. B. Steuern und Prüfungswesen, Finanzdienstleistungen oder Personalmanagement.

*Praxisbezug:*

durch das obligatorische Praxissemester sowie durch Praktiker als Lehrbeauftragte oder Referenten, Veranstaltungen in Unternehmen etc. wird eine enge Verbindung zur Wirtschaftspraxis sichergestellt.

*Internationalität:*

(Pflicht-)Auslandssemester mit vollständiger Anerkennung von Leistungsnachweisen, Praxissemester im Ausland, ausländische Gastdozenten, Unterricht in englischer Sprache etc. garantieren den Anschluss an die Anforderungen einer globalisierten Wirtschaft. Einfache Anerkennung durch das European Credit-Transfer-System in den Bereichen Recht, Wirtschaft und Sprachen.

*Schlüsselqualifikationen:*

Blockveranstaltungen zu Rhetorik, Präsentation, Verhandlungsführung etc. sorgen für den Erwerb von softskills, die in der Wirtschaft z. T. wichtiger als Fachkenntnisse sind.

## Herkömmliches Jurastudium

*Ausrichtung vor allem auf den Richterberuf:*

Wegen der Anforderungen des Staatsexamens wird grundsätzlich die gesamte Breite des Rechts unterrichtet und geprüft. Nach der ab 1.1.2003 geltenden Neufassung des DRiG soll allerdings die Anwaltsorientierung in Studium und Prüfung erheblich verstärkt werden.<sup>24</sup>

*Monodisziplinarität:*

Das Jurastudium versteht sich als monodisziplinäres Fach. Bezüge zu anderen Fächern kommen nur am Rande vor (z.B. Volkswirtschaft). Hieran dürften auch die Schwerpunktbereiche nach der Neufassung des DRiG wenig ändern.<sup>25</sup>

*Grund- und Hauptstudium:*

Vergleichbare Aufteilung in Grundlagen- und Vertiefungsfächer. Mögliche Spezialisierungen im Studium sind jedoch durch die erhebliche Stoffbreite des Staatsexamens eingeschränkt. Ob die nach der Neufassung des DRiG vorgesehenen Schwerpunkte insoweit Abhilfe schaffen, bleibt abzuwarten.<sup>26</sup>

*Wenig Praxisbezug im Studium:*

Wiederum gilt, dass wegen der großen Stofffülle der prüfungsrelevanten Fächer im Studium nur wenig Praxisbezug möglich ist. Die praktische Studienzeit während der Semesterferien ist kein Ersatz für ein volles Praxissemester. Ein enger Bezug zur Praxis ist zwar im Referendariat gegeben, jedoch führt dies annähernd zu einer Verdoppelung der Ausbildungsdauer im Verhältnis zum Wirtschaftsrechtsstudium.

*Kaum Internationalität:*

Wegen des von den Landesjustizprüfungsämtern festgelegten Fächerkatalogs sind im Nur-Jura-Studium nur sehr eingeschränkte Anerkennungsmöglichkeiten gegeben. Unterricht in englischer Sprache ist kaum möglich.

*Bislang keine obligatorischen Schlüsselqualifikationen:*

Diese gehören bislang nicht zu den Prüfungsfächern des Staatsexamens. Nach § 5 a Abs. 3 DRiG in der ab 1.1.2003 geltenden Fassung sollen sie künftig in Studium und Prüfung enthalten sein.<sup>27</sup>

- mindestens 25 % Betriebs- und Volkswirtschaftslehre,
- Schlüsselqualifikationen wie z.B. Sprachen, Informatik, Rhetorik und soziale Kompetenz.

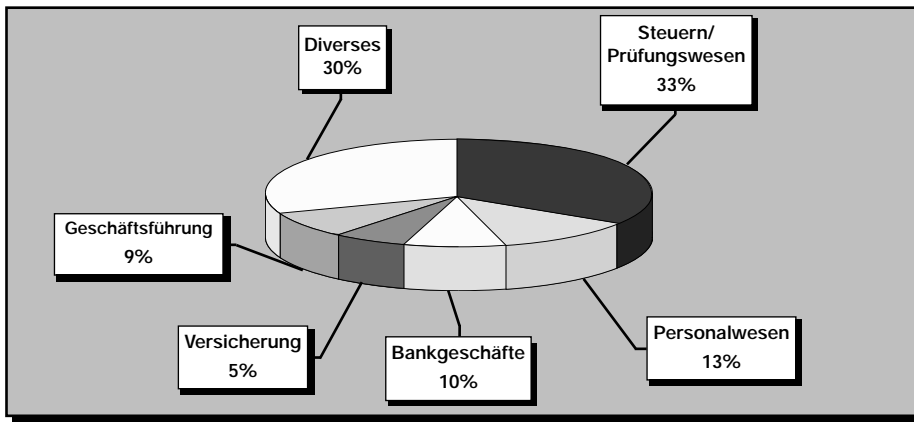
Die Studiengangsbezeichnung lautet Wirtschaftsrecht. Das Studium schließt mit dem Abschlussgrad „Diplom-Wirtschaftsjurist/in (FH)“ ab. In der nebenstehenden Tabelle werden die Eckpfeiler des wirtschaftsrechtlichen Studiums im Vergleich mit dem traditionellen Jurastudium dargestellt.<sup>23</sup>

### b) Erfolgsmaßstäbe

Dass Wirtschaftsrecht ein Erfolgsmodell ist, ist schon an der großen Zahl der angebotenen Studiengänge zu erkennen. Darüber hinaus lässt sich der Erfolg eines Studiengangs objektiv vor allem an zwei Maßstäben messen: der Nachfrage nach Studienplätzen sowie vor allem der Berufsaussichten der Absolventen.<sup>28</sup> Insgesamt gibt es ca. 5000 Studierende, wobei pro Jahr ca. 1000 Plätze für Studienanfänger angeboten werden. Im Mittelwert kommen auf einen Studienplatz zwischen 5 und 6 Bewerbungen. Dabei sind aber die Schwankungen zwischen den einzelnen Hochschulen beträchtlich. Z.B. kamen in Lüneburg für das Wintersemester 2002/03 476 Bewerbungen auf die angebotenen 59 Studienplätze. Die eigentliche Erfolgsmeldung liegt darin, dass trotz des gestiegenen Angebots an Studienplätzen die Bewerberzahlen – auch unter Berücksichtigung von Mehrfachbewerbungen – insgesamt gewachsen sind.

Wichtigster Maßstab für den Erfolg sind die Berufsaussichten der Absolventen. In einer ersten Analyse wurde 2001 vor allem auf der Basis von 210 Lüneburger Absolventen festgestellt, dass so gut wie alle den Übergang in den Arbeitsmarkt problemlos und zu adäquaten Konditionen bewältigt haben.<sup>29</sup> Hiernach sind die Absolventen zu etwa einem Drittel im Bereich Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung tätig, überwiegend bei den großen WP-Gesellschaften. Nächstgroßer Sektor ist das Personalwesen mit ca. 13%, gefolgt von Bankgeschäften (ca. 10%), Geschäftsführung

Zum Thema  
Betrifft Justiz



und Assistenz mit ca. 9% sowie Versicherungsgeschäften und Risk Management mit ca. 5%. Die Arbeit in Rechtsabteilungen macht einen geringen Anteil von ca. 3% aus. Die weiteren Tätigkeiten sind: Unternehmensberatung, Contract Management, Insolvenzverwaltung, Marketing u. a.

Die Mehrzahl der Absolventen ist in Großunternehmen tätig. Die Einstiegsgehälter liegen bei 35-40.000 € per anno. Auch in der gegenwärtigen Konjunkturschwäche haben sich die Berufsaussichten als relativ stabil erwiesen. Im Bereich der Steuerberatung sind keine Einschränkungen zu verzeichnen, auch Banken und Versicherungen bieten trotz Personalabbau weiter gute Arbeitsplatzchancen. Etwas schwieriger sieht es zur Zeit im Personalwesen aus. Gründe für die insgesamt gute Arbeitsmarktakzeptanz sind vor allem die Praxisnähe der Ausbildung mit Praxissemester und anwendungsorientierter Diplomarbeit, Auslandserfahrungen. Positiv schlägt sich auch nieder, dass die meisten Absolventen vor dem Studium eine Berufsausbildung absolviert und im Beruf gearbeitet haben.

### 3. Ein Blick nach innen

Der an objektiven Maßstäben zu messende Erfolg des Studiengangs an Fachhochschulen sagt nichts darüber aus, ob hier eine neue, eine andere Juristengeneration heranwächst, oder ob es sich bloß um „Sachbearbeiter für Rechtsangelegenheiten der Wirtschaft“<sup>30</sup> handelt. Wie ist das Selbstverständnis der Studierenden und Absolventen, wie werden

sie in ihren Unternehmen, in der Wirtschaft generell angesehen? Wo liegt ihre Handlungskompetenz, die sie von Nur-Juristen und Nur-Betriebswirten unterscheidet?

#### a) Die studentischen Pioniere

Betrachtet man die ersten Studierendengenerationen, so unterscheiden diese sich wesentlich von den jetzigen Studierenden. Die Pioniere sind bewusst ein Risiko eingegangen – niemand konnte ihnen verlässlich sagen, ob sie später wirklich von der Wirtschaft angenommen würden. In Lüneburg haben sie den Fachbereich und den Studiengang mitaufgebaut, das Curriculum mitgestaltet, „ihr“ Fach engagiert nach außen vertreten. Ihre Motivation war enorm, ihnen war bewusst, dass von ihnen als Avantgarde und ihrem Erfolg das Wohl und Wehe des gesamten Reformmodells abhing. In ihrem Selbstverständnis waren die Pioniere in erster Linie andere, praxisnähere Juristen. Von diesem fast revolutionären Bewusstsein war auch die Professorenschaft erfasst. Ein Blick auf verschiedene Berufswege kann das Selbstverständnis der Diplom-Wirtschaftsjuristen (FH) erhellen:

K. war bereits als Student politisch aktiv, sowohl im Stadtrat als auch in der Studierendenvertretung engagiert. Er hatte sich für Wirtschaftsrecht beworben, weil es hier etwas Neues aufzubauen galt. Beruflich hat er sich frühzeitig für das Personalwesen entschieden und neben dem Studium die Prüfung zum Personalfachwirt bei der IHK abgelegt. Er entschied sich, bei einem mittelständischen

Unternehmen als Personalreferent zu beginnen, um möglichst breite Erfahrungen zu gewinnen, um dann nach ca. einem Jahr zu einer etwas größeren Firma zu wechseln, die sich auf den Börsengang vorbereitete. Als dieser jedoch zu scheitern drohte, sprang er rechtzeitig ab und ging als leitender Angestellter in die Personalabteilung der deutschen Niederlassung eines japanischen Konzerns. Wegen der sich bereits 2001 abzeichnenden Konjunkturkrise musste er in einem knappen Jahr ein Viertel der ihm anvertrauten Mitarbeiter entlassen. Demnächst wird er zum Personalleiter des Unternehmens aufsteigen. Inhaltlich ist er vorwiegend mit Managementaufgaben betraut. Rechtlich spielt das Arbeitsrecht die größte Rolle.

R. war nach 3 Semestern Jura vom Studium enttäuscht und fand im Wirtschaftsrecht eine Alternative. Da er vorher eine Banklehre abgeschlossen hatte, belegte er den Schwerpunkt Finanzdienstleistungen und wurde nach dem Diplom bei einer Großbank eingestellt, wo er Aufgaben im Bereich des Firmenkreditgeschäfts übernahm. Nach ca. zwei Jahren wechselte er zu einer

#### Den Justizprüfungs- ämtern wird das Definitionsmonopol entzogen

großen Unternehmensberatung und ist dort vorwiegend mit Unternehmensbewertung beschäftigt. Grund für den Wechsel war vor allem die größere Freiheit, die

ihm bei einem international tätigen Beratungsunternehmen geboten wurde. Rechtlich sind das Wirtschaftsprivat- und Unternehmensrecht seine wesentlichen Tätigkeitsfelder.

B. hatte sich als aktiver Fußballer von Anfang an für Sport interessiert. Vor dem Studium hatte er eine Versicherungslehre abgeschlossen und sich im Schwerpunkt Finanzdienstleistungen für den Versicherungszweig entschieden. Nach Tätigkeit bei einem großen Versicherungsmakler machte er sich als Spezialist für Sportlerversicherung selbstständig, um danach bei dem Maklerunternehmen den Sportbereich zu übernehmen. Er hat sich einen Ruf als Versicherer bekannter Spitzensportler erworben. Seine wesentlichen Tätigkeitsfelder lie-

gen in den Bereichen Akquisition, Führung von Vertragsverhandlungen und Repräsentation. Rechtlich ist vor allem das Vertragsrecht von Belang.

O. war ohne vorherige Berufsausbildung unmittelbar nach dem Abitur zum Wirtschaftsrecht gestoßen. Sie hatte von vornherein große Freude an der Juristerei und belegte den steuerrechtlichen Schwerpunkt, weil hier die Nähe zu den rechtlichen Kerntätigkeiten wie Subsumtion und Auslegung am größten war. Nach dem Abschluss als Jahrgangsbester fand sie eine Stelle bei einer großen Anwaltssozietät, die mittlerweile durch Fusion Teil der weltgrößten Anwaltsfirma ist. Dort ist sie vorwiegend mit Spezialaufgaben im Bereich Merger and Acquisition beschäftigt. Obwohl sie anfangs statusmäßig darunter zu leiden hatte, dass ihr der Weg zur Anwaltszulassung verbaut war, hat sie mittlerweile nach Abschluss der Steuerberaterprüfung mit den Anwaltskollegen gleichgezogen.

E. studierte Wirtschaftsrecht nach einer kaufmännischen Lehre und interessierte sich zunächst für den Bereich des internationalen Handels. Sie machte ihr Praktikum in einem Handelsunternehmen in Florida, um sich nach dem Diplom auf vielfältige Stellenangebote zu bewerben. Sie setzte sich schließlich gegenüber 100 Bewerbern mit volljuristischem Abschluss durch und wurde Referentin in einem Unternehmensverband, vorwiegend für Europäisches Recht und Umweltrecht. Trotz einiger anfänglicher Schwierigkeiten gelang es ihr sehr bald, sich in z.T. unbekannte Rechtsmaterien einzuarbeiten, wobei ihr die Kenntnis juristischer Strukturen und Methoden zugeht kam.

D. hatte eine Lehre als Industriekauffrau beendet und ebenfalls im Studium den Schwerpunkt Handel und Industrie gewählt. Nach Praktikum und Diplomarbeit in einem Unternehmen der Nahrungsmittelbranche ist sie nunmehr in der Rechtsabteilung eines Energieversorgers tätig. Ihr Tätigkeitsbereich umfasst

vor allem das Vertragsrecht. Es wird kein Unterschied zu Kollegen mit volljuristischer Ausbildung gemacht. Vielfach wissen die Kollegen auch gar nicht, dass sie einen Abschluss als Diplom-Wirtschaftsjuristin (FH) hat.

Aus diesen Skizzen ergibt sich zunächst der Eindruck, dass Wirtschaftsjuristen in den unterschiedlichsten Bereichen einsetzbar sind. Volljuristen sind wohl nicht so universell verwendbar. Sicher, man findet Volljuristen gerade in der Wirtschaft in den verschiedensten Tätig-



Niki De Saint Phalle Foto: Antonio Urtis

keitsfeldern. Aber auf eine Tätigkeit in der Steuerberatung, im Personalwesen, im Bank- oder Versicherungsgeschäft sind sie im Studium nicht vorbereitet worden. Sie haben sich die erforderlichen Kenntnisse z.T. mühsam später aneignen müssen. Diplom-Wirtschaftsjuristen (FH) dagegen wurden für die Praxis ausgebildet, ihre Einarbeitungszeit liegt regelmäßig niedriger als die der traditionellen Juristen.

Anders als in den ursprünglichen Konzepten erwartet, wurden die meisten Absolventen von Großunternehmen an-

gestellt. In den praktischen Tätigkeiten gibt es mehr Überschneidungen mit Betriebswirten als mit Volljuristen. Dabei wird das juristische Know-How jedoch nicht überflüssig. Im Gegenteil, es wird im Arbeitsalltag als sehr hilfreich empfunden und hebt Wirtschaftsjuristen von Betriebswirten ab. Der Anteil derjenigen Absolventen, die in rein juristischen Tätigkeitsfeldern beschäftigt sind, ist gering.

### b) Methoden- und Handlungskompetenz

Juristen zeichnet seit jeher die Fähigkeit aus, anhand vorgegebener Normen mit den erlernten Methoden zu vernünftigen Entscheidungen zu gelangen und diese auch durchzusetzen. Wichtig sind vor allem die Kenntnis der Strukturen des Rechts und die Methodenkompetenz. Hierüber verfügen beide Gruppen. Jedoch gibt es nach meinen Erfahrungen als Hochschullehrer an Universität und Fachhochschule sowie als Prüfer in Staatsexamen und Diplom gewisse Unterschiede. Gerade im ersten Staatsexamen wird die Technik der Falllösung häufig überbewertet, während die Praktikabilität der Ergebnisse eine geringere Rolle spielt. Im wirtschaftsrechtlichen Studium wird weniger zwischen Theorie und Praxis der Falllösung unterschieden. Die Kenntnis der Rechtsgebiete ist bei Volljuristen viel breiter angelegt, sie umfasst viele Gebiete wie das Straf-, Familien- und Erbrecht oder propädeutische Fächer wie Rechtsgeschichte, die im Wirtschaftsrechtsstudium nur am Rande vorkommen. Dafür ist in den wirtschaftsrechtlichen Studiengängen die Tiefe in einzelnen ökonomisch relevanten Fächern wie etwa dem Unternehmens- oder Steuerrecht größer. Insgesamt ist dabei zu berücksichtigen, dass die Zeit der Beschäftigung mit den Rechtsfächern im Wirtschaftsrecht angesichts einer Regelstudienzeit von acht Semestern und einem Anteil dieser Fächer von 50-60% wesentlich geringer ist als im allgemeinen Jurastudium. Wie letzteres geht auch das Wirtschaftsrechtsstudium vom Bild des spezialisierungsfähigen Gene-

Zum Thema  
Betrifft Justiz

ralisten aus. Dies trifft insoweit stärker für die Nur-Juristen zu, als das rechtliche Fächerspektrum breiter ist. Betrachtet man jedoch auch Fächer wie die Betriebswirtschaftslehre, die Schlüsselqualifikationen und Sprachen, ist die Ausbildung zum Diplom-Wirtschaftsjuristen (FH) weitaus generalistischer. Dabei ist aber ein Trend zu größerer Spezialisierung unverkennbar. Hierzu führen z. B. Vertiefungen im Steuerrecht im Rahmen des wirtschaftsrechtlichen Studiums wie auch neue Studiengänge, etwa „Recht der Informationstechnologie und der Kommunikationswirtschaft“ oder „Informationsrecht“<sup>32</sup>.

**c) Studierende heute**

Für heutige Studierende ist der Kampf der Gründerväter um die Anerkennung und Etablierung des Wirtschaftsrechts als grundständiger Studiengang an Fachhochschulen Geschichte. Das kreative Chaos der Gründerjahre ist einem geordneten Studienbetrieb gewichen. Die Absolventen haben ihren Platz auf dem Arbeitsmarkt gefunden. Die noch bei den Pionieren neben dem beruflichen Ehrgeiz vorhandene Motivation, „es den Nur-Juristen zu zeigen“, ein besseres Jurastudium mit aufzubauen, ist der fast vollständigen Orientierung am Arbeitsmarkt gewichen. Wirtschaftsrechtstudierende sind heute sicher keine Generation von Systemkritikern. Wie die große Mehrzahl der Studierenden des letzten Jahrzehnts haben sie anders als die Studierendengeneration der 70er-Jahre das System als solches nicht in Frage gestellt, sie können so gesehen als „brave“ Studierende bezeichnet werden. Ihre Fähigkeit zu systemimmanenter Kritik ist jedoch ausgeprägt. Sie zeigen keine Scheu, Mängel in der Lehre oder der Hochschulverwaltung zu monieren. Die Ehrfurcht vor den Professoren ist gering, letztere werden vor allem als Dienstleister im Interesse der Studierenden wahrgenommen. Auch hier unterscheiden sie sich von den (Jura-)Studierenden der 70er Jahre, die nach meinen Erfahrungen zwar, z.T. auch lautstark, öffentlich demonstriert, aber im Studium, in den Lehrveranstaltungen und Seminaren kaum Kritik geäußert haben. Professoren wurden nicht direkt

kritisiert, Mängel in der Lehre allenfalls durch Wegbleiben kommentiert.

Dazu gehört auch die Frage nach dem praktischen Nutzen des Lehrstoffs. Der Fächerkanon wurde schon auf die wirtschaftlich relevanten Gebiete beschränkt. Sollte doch einmal ein Dozent in Wahrnehmung der Freiheit der Lehre auf die Idee kommen, am Rande liegende Gebiete anzusprechen, muss er sich unweigerlich die studentische Frage nach der Relevanz für die spätere praktische Tätigkeit stellen lassen.

Die Studierenden arbeiten prüfungsorientiert, wozu auch das abgeschichtete Prüfungssystem verleitet. Da der Hauptteil der rechtlichen Grundlagenfächer in das Grundstudium fällt und am Ende des Studiums kein umfassendes Examen mehr steht, fällt ein Teil des rechtlichen Grundlagenwissens mitunter dem Kurzzeitgedächtnis zum Opfer. Die Vielzahl an Fächern und Prüfungen kann in Fächern, an denen der einzelne Studierende persönlich weniger interessiert ist, bei aller Brillanz in der Darstellung mittels powerpoint etc. zu einer gewissen Oberflächlichkeit führen.

**4. Neue Herausforderungen**

Nachdem, wie anfangs beschrieben, die universitären Rechtsfakultäten die Juristenausbildung an den Fachhochschulen zu verhindern versucht haben, hat nunmehr eine umgekehrte Entwicklung eingesetzt, indem das FH-Modell des Wirtschaftsrechts als grundständiger Studiengang von den Universitäten kopiert wird. Als Beispiel sei die Universität Augsburg genannt, an der im WS 2002 damit begonnen wird. Der Dekan der Juristischen Fakultät der Universität Augsburg, Prof. Dr. Thomas M. J. Möllers, schreibt dazu: „Die einzigartige Vernetzung der Kompetenzen von Juristischer und Wirtschaftswissenschaftlicher Fakultät ist der Ausgangspunkt für den neuen Diplomstudiengang.“<sup>33</sup>

**Im wirtschaftsrechtlichen Studium wird weniger zwischen Theorie und Praxis unterschieden**

Weitere Eckpunkte dieses Studienangebots („Sieben auf einen Streich“) lauten: „Begrenzung der Teilnehmerzahl“, „Kompaktes Studium“, „Spezifische Fremdsprachenausbildung“, „Flexibilität durch Schwerpunktwahl“, „Praxisnähe“, „Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht“.<sup>34</sup> Es handelt sich hierbei um eine fast werkgetreue Kopie entsprechender FH-Studiengänge – allerdings enthält der Abschlussgrad „Diplom-Wirtschaftsjurist“ nicht den Zusatz „FH“. Auch wenn in der Studiengangsbeschreibung mit keinem Wort auf die offensichtlichen Vorbilder eingegangen wird, ist diese Entwicklung aus FH-Sicht zu begrüßen, zeigt sie doch, dass sich die Idee des Wirtschaftsrechts als grundständiger Studiengang durchgesetzt hat.

An diesem Beispiel wird ein Trend deutlich, den man ganz im Sinne des eingangs zitierten Wissenschaftsrates mit „Fachhochschulisierung der Universitäten“<sup>35</sup> bezeichnen kann. Angesichts dessen ist es bedauerlich, dass vor allem wegen der Blockade der Universitäten eine inhaltliche oder organisatorische Zusammenarbeit zwischen beiden Hochschularten kaum stattfindet. Vielleicht bietet sich im Wirtschaftsrecht eine Chance hierzu. Im Übrigen wird sich hier dieselbe Konkurrenzsituation einstellen, wie es sie schon seit längerem in den ingenieurwissenschaftlichen oder betriebswirtschaftlichen Fächern gibt. Die Fachhochschulen können auf eine erfolgreiche Entwicklung zurückblicken und haben einen erheblichen Vorsprung zu verteidigen. Andere Herausforderungen und Fragen ergeben sich für die Fachhochschulen durch die Änderung des Hochschulrahmengesetzes, das nach § 19 die Einführung von Bachelor- und Masterstudiengängen ermöglicht. Soll man das einst mit Herzblut vor dem BGH verteidigte Diplom leichtfertig aufgeben? Bislang ist die Antwort ein klares Nein; die Marktakzeptanz für gestufte Studien-

gänge scheint noch nicht gegeben zu sein.<sup>36</sup> Soll man spezialisierte Masterstudiengänge im Wirtschaftsrecht, aufbauend auf dem generellen Diplom, schaffen? Hier ist die Antwort ein klares Ja. Wenn es auch Versuche, etwa seitens der Innenministerkonferenz, gibt, den FH-Master durch eine nur bedingte Öffnung für den höheren Dienst zu degradieren, bietet sich hier doch eine vorzügliche Chance, vor allem im Beruf befindlichen Absolventen eine auf ihre Anforderungen zugeschnittene akademische Weiterqualifizierung zu ermöglichen.

### 5. Wirtschaftsrecht als bessere Juristenausbildung?

Kommen wir zur Titelfrage zurück: ist Wirtschaftsrecht die bessere Juristenausbildung? Die Antwort lautet: Es kommt drauf an. Für denjenigen, der einen der klassischen juristischen Berufe wie Anwalt, Richter oder Verwaltungsbeamter im höheren Dienst anstrebt, ist Wirtschaftsrecht bei den gegenwärtigen Rahmenbedingungen keine Alternative. Dies wird sich nur ändern, wenn die eine oder andere anachronistische Bastion fällt. Hierzu zählen das Erfordernis des Staatsexamens für die Zulassung zu den genannten Berufen, die weitgehende Monopolisierung der Rechtsberatung bei den Anwälten und die Inländerdiskriminierung des FH-Abschlusses im Hinblick auf den öffentlichen Dienst. Für denjenigen aber, der als Jurist in der Wirtschaft tätig sein will, ist Wirtschaftsrecht eine sinnvolle Alternative. Die Ausbildung ist kürzer, praxisnäher und insgesamt auch erfolgversprechender.

#### Anmerkungen:

<sup>1</sup> Aus der mittlerweile umfangreichen Literatur s. *Abel*, Der Diplom-Wirtschaftsjurist (FH) – eine Alternative zum herkömmlichen Jura-Studium, NJW 1998, 3619; *Schmidt*, Juristenausbildung an Fachhochschulen – Erfahrungen und Perspektiven, Schriftenreihe der Jur. Studiengesellschaft Hannover, Bd. 32, 2001; *Schomerus/Stix/Zenz* (Hrsg.), Das Lüneburger Modell, Der Studiengang Wirtschaftsrecht nach 5 Jahren, Schriftenreihe des Fachbereichs Wirtschaftsrecht, Bd. 2, 1999

<sup>2</sup> Zitiert aus *Eyssen/Storch*, Niedersächsisches Lesebuch, 2. Aufl. 1984, S. 318

<sup>3</sup> Nr. 23 v. 2. 6. 1999, S. 112

<sup>4</sup> *Hein Kötz*, Gründungspräsident der Bucerius Law School und Mitglied des Gründungsbeirats des Lüneburger Fachbereichs, spricht zu Recht von dem „Fluch, der auf der deutschen Juristenausbildung lastet“ (Europäische Juristenausbildung, ZEuP 1993, 268, 275)

<sup>5</sup> FAZ v. 21. 6. 1993

<sup>6</sup> Mainz hatte den Lehrbetrieb zwar ein Semester vor Lüneburg aufgenommen, jedoch derzeit noch den Abschlussgrad Diplom-Betriebswirt (FH) vorgesehen und stand daher nicht so sehr in der Kritik

<sup>7</sup> Die neue Hochschule, 1993, Heft 2/3

<sup>8</sup> Dazu *Schomerus*, Stand und Perspektiven des Wirtschaftsrechtsstudiums an Fachhochschulen, IuS 1999, 930; zu der ersten Konzeption des Studiengangs s. auch *Gottwald/Kiel*, Wirtschaftsrechtsstudium in Lüneburg, Die neue Hochschule 2/95, S. 13, sowie *Degenhart/Schneller*, Studiengang Wirtschaftsrecht, Die Bank 1995, 160

<sup>9</sup> Ebenda

<sup>10</sup> Die Welt, 24. 4. 1993

<sup>11</sup> *Loos*, in FAZ v. 21. 6. 1993

<sup>12</sup> Hannoversche Allgemeine Zeitung vom 14. 5. 1993

<sup>13</sup> Stuttgarter Zeitung v. 24. 5. 1993

<sup>14</sup> *Biehusen*, Rheinischer Merkur vom 26. 3. 1993

<sup>15</sup> Zu dem Rechtsstreit s. auch *Schomerus*, Stand und Perspektiven des Wirtschaftsrechtsstudiums an Fachhochschulen, JuS 1999, 930 sowie die Anmerkungen von *Schliesky*, EWIR 1998, 139; *Schmidt*, JuS 1998, 376

<sup>16</sup> BGH, Beschluss v. 5. 6. 1997 – I ZB 3/96; s. auch NJW 1998, 546

<sup>17</sup> LG Köln, Beschluss v. 1. 8. 1995, OLG Köln, Beschluss v. 14. 12. 1995, 31 O 122/95

<sup>18</sup> Als solche möchte ich neben den erwähnten, Kanzler *Dr. Schmidt* und *Prof. Dr. Gottwald*, die anderen Gründungsprofessoren des Lüneburger Fachbereichs *Dr. Heinrich Degenhart*, *Dr. Peter Kiel* und *Dr. Reinhard Urbanczyk* bezeichnen

<sup>19</sup> Empfehlungen zur Entwicklung der Fachhochschulen in den 90er Jahren, 1991

<sup>20</sup> Wissenschaftsrat, Thesen zur künftigen Entwicklung des Wissenschaftssystems in Deutschland, 2000, S. 19

<sup>21</sup> Dazu Schmidt a. a. O., S. 33

<sup>22</sup> Dazu gehören die FH-Studiengänge in Berlin, Bernburg, Bielefeld, Frankfurt, Köln, Lüneburg, Mainz, Osnabrück, Pforzheim, Recklinghausen, Schmalkalden, Wismar und Wolfenbüttel; s. auch die Webseite der WHV, <http://www.wirtschaftsrecht-fh.de>

<sup>23</sup> Dazu Schmidt, a. a. O., S. 11, zum Lüneburger Modell

<sup>24</sup> Hommelhoff/Teichmann, Das Jurastudium nach der Ausbildungsreform, JuS 2002, 839, 840

<sup>25</sup> Ebenda

<sup>26</sup> Vgl. ebenda

<sup>27</sup> Ebenda, S. 841

<sup>28</sup> S. auch die Webseite der Lüneburger Absolventenvereinigung, <http://www.mediasres-ev.de>

<sup>29</sup> Dazu *Schomerus*, Berufseinstieg von Diplom-Wirtschaftsjuristen (FH), JuS 2001, 1244

<sup>30</sup> So *Mußnug*, Der Lüneburger Diplomwirtschaftsjurist (FH) – Eine gute Sache mit falschem Namen und einigen Übertreibungen, MittHV 1993, 53 (55)

<sup>31</sup> So an der FH Braunschweig-Wolfenbüttel, <http://www.fh-wolfenbuettel.de/fb/r/studiengaenge.html>

<sup>32</sup> An der FH Darmstadt-Dieburg mit dem Abschluß „Diplom-Informationsjurist (FH)“, s. <http://www.fbsuk.fh-darmstadt.de/irecht>

<sup>33</sup> Bayerisch-Schwäbische Wirtschaft, Heft 4/2002, S. 32

<sup>34</sup> S. <http://www.wirtschaftsjurist.uni-augsburg.de>; ähnliche Studiengänge wurden an den Universitäten Osnabrück, Erlangen und Siegen eingerichtet

<sup>35</sup> *Schmidt*, a. a. O., S. 37 ff

<sup>36</sup> Vgl. etwa den Beitrag im Handelsblatt v. 13./14. 7. 2001 „Für Firmen ist Bachelor ein Buch mit sieben Siegeln“; Lüneburg bietet seit dem Jahr 2002 allerdings die Möglichkeit, im dritten Studienjahr einen Bachelor (hons.) in Legal Studies an der englischen University of Teesside zu erwerben

#### Zum Autor:

*Prof. Dr. iur. Thomas Schomerus ist Professor für öffentliches Recht, insbesondere Wirtschaftsverwaltungsrecht an der Fachhochschule Nordostniedersachsen in Lüneburg.*

